

Besitz zurückgeben. Die Privilegien des Königs sowie diejenigen seiner Vorgänger, die verloren gegangen waren, solle der König noch vor der Aufhebung der Exkommunikation und des Interdikts erneuern, und zwar aufgrund der Fassung, die der Bischof zu beiden habe. Sobald die Betroffenen eine ausreichende und gemäß der Anordnung des Papstes durchgeführte Gewährleistung gegeben hätten, dass diese Beschlüsse auch künftig eingehalten würden, solle der Legat das Interdikt und die Exkommunikation aufheben⁸³.

Der hart erkämpfte Kompromiss zeigt, was für welche Seite wichtig war. Der König versuchte die Patronatsrechte und seine Getreuen zu schonen: Die Formulierung, dass die Patronatsrechte von den Zugeständnissen an den Bischof ausgenommen bleiben sollten, wurde wieder in das Abkommen aufgenommen, diesmal aber ausdrücklich nur bei der Investitur der Kleriker, und die Ausnahme der drei erwähnten Propsteien aus den Verhandlungen betraf die engsten Vertraute des Königs aus dem Prager Kapitel, die exkommuniziert und abgesetzt worden waren, denn diese Propsteien gehörten traditionell zu den Pfründen der Prager Kanoniker. So hatte der Kanzler des Königs z.B. auch das Propstamt in Leitmeritz inne. Bischof Andreas II. war also nicht ohne Grund misstrauisch und verlangte in der Angelegenheit der alten Freiheiten und Privilegien und vor allem beim damit verbundenen Besitz des Bistums größere Klarheit in der Abmachung sowie eine sichere, mithilfe des Interdikts zu erzwingende Gewährleistung. So wurde schon am 23. Januar Gregor de Crescencio mit genauen Instruktionen ausgestattet, in denen festgelegt war, auf welche Weise der König sowie die Barone das Abkommen beeiden sollten⁸⁴. Noch vor der offiziellen Zusammenkunft beider Seiten bestätigten der König sowie die Barone sowohl das römische Abkommen als auch die vorgeschriebene Gewährleistung und garantierten dem Prager Bischof sowie seinen Anhängern die volle Sicherheit⁸⁵. Und noch am 19. Juni ordnete der Papst an, sein Legat solle für die Verhandlungen einen für den Bischof sicheren Ort wählen⁸⁶.

Was die Sicherheit des Bischofs anbelangt, waren seine Befürchtungen wahrscheinlich übertrieben, sein Misstrauen gegenüber den unpräzisen Formulierungen im Kladrauer Abkommen jedoch berech-

83) Ebd. S. 193–195 Nr. 209.

84) Ebd. S. 195f. Nr. 210.

85) Ebd. S. 197f. Nr. 212; in die Urkunde wurden die Stücke Nr. 209 (siehe Anm. 83) und Nr. 210 (siehe Anm. 84) im Wortlaut inseriert.

86) Ebd. S. 199f. Nr. 215.